

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 56/2024 vom Freitag, den 06. Dezember 2024

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln vom 12.11.2018..... 370

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 „Spielberg“, Dötlingen 370

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Dötlingen am Donnerstag, 12.12.2024..... 372

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 34/2024 Ausschreibung 373

Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung im Bereich der Gemeinde Dötlingen..... 374

Gemeinde Düsen

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Düsen 375

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Düsen 376

Gemeinde Beckeln

2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Beckeln 376

Gemeinde Winkelsett

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Winkelsett..... 377

Gemeinde Prinzhöfte

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Prinzhöfte 377

Gemeinde Wardenburg

15. Sitzung des Rates am Donnerstag, 12.12.2024 im Lethehof Wardenburg 378

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Wichtiger Hinweis!

**Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahr 2024:
Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2024 wird voraussichtlich am 20. Dezember 2024 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist Donnerstag, der 19. Dezember 2024, 10 Uhr.
Das erste Amtsblatt 2025 ist am 3. Januar 2025 vorgesehen.**

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln vom 12.11.2018

Der Landkreis Oldenburg erlässt als zuständige Behörde gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 34 Abs. 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) und in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

I. Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 12.11.2018: „Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln“ wird mit Wirkung zum 31.12.2024 aufgehoben.

II. Begründung

Durch die am 27.09.2024 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) veröffentlichte Verordnung zur Änderung der über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 25.09.2024 wird für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6, 8, 11, 13, 14 und 16 Geldwäschegesetz (GwG) das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) als Aufsichtsbehörde festgelegt; die entsprechende Zuständigkeit geht damit zum 01.01.2025 von den kommunalen Aufsichtsbehörden über auf das niedersächsische Wirtschaftsministerium.

III. Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erhoben werden.

Wildeshausen, 03.12.2024

Im Auftrage

gez.

Lindemann

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 „Spielberg“, Dötlingen

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

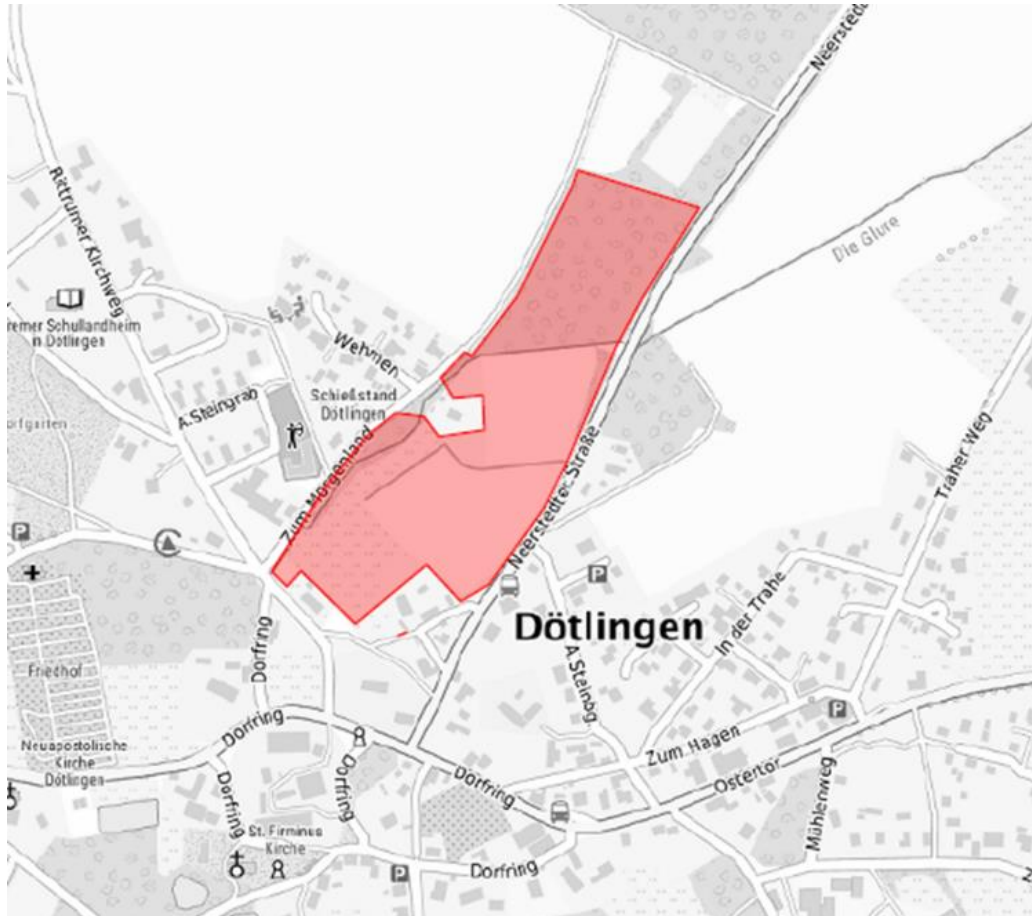
§1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Rat der Gemeinde Dötlingen am 26.09.2024 die Durchführung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Spielberg“, Dötlingen beschlossen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des B-Planes eine Veränderungssperre angeordnet.

§2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 94 „Spielberg“ Dötlingen

§3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.

- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Dötlingen, 26.09.2024

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin

Antje Oltmanns

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 33/2024

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Dötlingen am Donnerstag, 12.12.2024, 18:00 Uhr

- Hybridsitzung -

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Dötlingen findet am Donnerstag, 12.12.2024, 18:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Sitzungszimmer, Hauptstr. 26, 27801 Neerstedt, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.09.2024
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Aussprache zum Bericht der Bürgermeisterin
Einwohnerfragestunde
6. Gleichstellungsarbeit in der Gemeinde Dötlingen;
hier: Abberufung und Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten
7. Bestellung einer Bezirksvorsteherin;
hier: Bauerschaft Neerstedt II
8. Verleihung einer Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeiten;
hier: Ehrungen im Jahr 2024
9. Verwendung der "Akzeptanzabgabe";
hier: Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD vom 10.09.2024 sowie Antrag der FDP-Fraktion vom 05.11.2024
10. Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter
(Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG);
hier: Sachstandsmitteilung und weiteres Vorgehen
11. Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dötlingen
12. 1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortschaft Ohe;
hier: Aufstellungsbeschluss, Vorstellung der Planentwürfe, frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung

13. 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Auf dem Brink“ - Neerstedt, Ansiedlung eines Einzelhandels-Marktes hier: Aufstellungsbeschluss
14. Hebesätze der Gemeinde Dötlingen;
hier: Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dötlingen
15. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016;
hier: Vorstellung der wesentlichen Positionen, Verwendung des Fehlbetrages/Überschusses und Entlastung der Bürgermeisterin; Aufhebung des Beschlusses vom 14.03.2024 und Neufassung
16. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017;
hier: Vorstellung der wesentlichen Positionen, Verwendung des Fehlbetrages/Überschusses und Entlastung der Bürgermeisterin
17. Haushalt 2025;
hier: Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen
18. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- 18.1. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben;
hier: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Bewilligungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2024
19. Anfragen und Anregungen

Einwohnerfragestunde

Die Sitzung findet gemäß § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen als Hybridsitzung statt. Über folgenden Link ist eine Zuschaltung möglich:

<https://meeting-doetlingen.kdo.de/Ratssitzung>

Fragen im Zuge der Einwohnerfragestunde sind rechtlich nur in Präsenz möglich.

Die Tagesordnung hängt in den Bekanntmachungskästen aus.

Gemeinde Dötlingen – Die Bürgermeisterin – Antje Oltmanns

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 34/2024

Die Gemeinde Dötlingen schreibt hiermit folgende Leistung gemäß §§ 27-28 UVgO öffentlich aus:
Leasing eines Kommunaltraktors über 60 Monate für den Bauhof der Gemeinde Dötlingen.

Der B_I Code lautet: D456355110

Gemeinde Dötlingen – Die Bürgermeisterin – Antje Oltmanns

Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung im Bereich der Gemeinde Dötlingen

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Dötlingen Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: In die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – ~~Polsum~~) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u. a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Probeflächenermittlung / Biotoptypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitat~~eignung~~“) und die Biotoptypkartierungen werden durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besitzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgen durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Fledermauskartierungen: Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst. Zusätzlich können hierzu vereinzelt auch sogenannte Horchboxen eingesetzt und temporär angebracht werden.

Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen und Käfern: Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

JANUAR 2025 BIS FEBRUAR 2026

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von: Reusen für den Nachweis von Amphibien, Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, ~~Haselmaustubes~~), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die ARGE Umweltplaner Korridor B beauftragt. Kontakt: post@arge-umwelt.de

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Oliver Smith
Projektsprecher
TELEFON: +49 172 2010380
E-MAIL: oliver.smith@amprion.net

DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER GEMEINDE DOTLINGEN SIND VON DEN KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGSARBEITEN BETROFFEN.

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Kartierungs- und Vermessungsarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der schwerpunktmäßig betroffenen Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite www.korridor-b.net und kann unter den oben angegebenen Kontaktdaten angefragt werden.

Gemarkung: Dötlingen

Flure: 1; 2; 7; 8; 73

Gemeinde Dünsen

1. Änderung der Hundsteuersatzung der Gemeinde Dünsen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende 1. Änderung der Hundsteuersatzung vom 01.11.2012 beschlossen:

Artikel I

Die Hundsteuersatzung der Gemeinde Dünsen vom 01.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird neu gefasst:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

a) für den ersten Hund.....	48,00 EUR
b) für den zweiten Hund.....	96,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund.....	156,00 EUR
d) für einen gefährlichen Hund.....	500,00 EUR
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund.....	700,00 EUR

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Hundsteuersatzung vom 01.11.2012 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dünsen, 19.11.2024

(Post)
Bürgermeister

**1. Änderung
der
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Dünsen
-Hebesatzsatzung-**

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 19.11.2024 die nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 29.11.2022 beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze, insbesondere die Grundsteuer aufgrund der Grundsteuerreform 2025, werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die | |
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v.H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer (unverändert) | 390 v.H. |

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Dünsen, den 19. November 2024

(Post)
Bürgermeister

Gemeinde Beckeln

**2. Änderung
der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Beckeln
-Hebesatzsatzung-**

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 26.11.2024 die nachstehende 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 27.11.2019 beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze, insbesondere die Grundsteuer aufgrund der Grundsteuerreform 2025, werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die | |
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer (unverändert) | 400 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Beckeln, den 26. November 2024

Wöbse
(Bürgermeister)

Gemeinde Winkelsett

**1. Änderung
der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Winkelsett
-Hebesatzsatzung-**

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 03.12.2024 die nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 02.12.2019 beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze, insbesondere die Grundsteuer aufgrund der Grundsteuerreform 2025, werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die | |
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer (unverändert) | 380 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Winkelsett, den 03.12.2024

Mahlstedt
(Bürgermeister)

Gemeinde Prinzhöfte

**1. Änderung
der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Prinzhöfte
-Hebesatzsatzung-**

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 04.12.2024 die nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 19.02.2020 beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze, insbesondere die Grundsteuer aufgrund der Grundsteuerreform 2025, werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die | |
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Prinzhöfte, den 04.12.2024

Lehmkuhl
(Bürgermeister)

Gemeinde Wardenburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

15. Sitzung des Rates

am Donnerstag, 12.12.2024 um 17:00 Uhr

im Lethehof Wardenburg, Friedrichstraße 74, 26203 Wardenburg

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 26.09.2024
3. Einwohnerfragestunde
4. Möglicher Erlass einer Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu Erhaltungsmaßnahmen an geschützten und festgesetzten Bäumen
5. Verleihung von Ehrenbezeichnungen
hier: Herwig Grotelüschen - Ehrengemeindebrandmeister
6. Verleihung von Ehrenbezeichnungen
hier: Friedrich Taubert - Ehrenortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Wardenburg
7. Grundsatzbeschluss zum Standort des Feuerwehrgerätehauses Littel
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (dezentrale Abwasserbeseitigung)
10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg
11. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern A + B sowie für die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
12. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025
- 12.1 Zuschuss Volkshochschule Oldenburg, Außenstelle Wardenburg
- 12.2 Erweiterung des Feuerwehrhauses Achternmeer
- 12.3 Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Ortsfeuerwehr Achternmeer hier: Wirtschaftlichkeitsberechnung
- 12.4 5-Jahresplan der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg
- 12.5 Förderung der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Kindertagesstätten
hier: Freistellung zu Ausbildungszwecken unter Fortzahlung der Bezüge
- 12.6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025
Schlussabstimmung
13. Sportförderrichtlinie
Hier: Überarbeitung keine Übernahme Betriebskosten für Sauna-Betriebe und Begrenzung für neue Vereine
14. Nutzungs- und Entwicklungskonzept für Flächen am Moorbäksweg
15. Abschaltzeiten Straßenbeleuchtung
Hier: Antrag von Ratsherrn Lebéus
16. 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 102 "Verlängerung Emsstraße"
hier: Feststellungs- und Satzungsbeschluss
17. Ernennung eines neuen Bezirksvorstehers für die Ortschaft Achternmeer
18. Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln - Bildung Rückstellung Kreisumlage
19. Einwohnerfragestunde
20. Anfragen und Anregungen
21. Mitteilungen an den Rat
- 21.1 Mitteilungen des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter
- 21.1.1 Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
hier: Sachstand Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz
- 21.2 Mitteilungen der Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder
22. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt

Wardenburg, 28.11.2024

Christoph Reents
Bürgermeister